



Gewässerschutzberatung zur Umsetzung  
der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Hessen  
im Maßnahmenraum „KS\_7 – Oberes Edertal & Fran-  
kenberg (Eder), Frankenaü, Gemünden (Wohra) und  
Haina (Kloster)



IGLU · Bühlstr. 10 · D-37073 Göttingen

Göttingen, den 02.09.2024

## Rundbrief Nr. 07/2024

WRRL - Maßnahmenraum „KS\_7 Oberes Edertal & Frankenberg“

### Themen

→ **HALM 2 Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die HALM 2-Antragsfrist rückt mit dem 01.10. wieder näher. Der Zuwendungsantrag für die Teilnahme HALM2-Maßnahmen 2024 kann bis zum 1. Oktober 2024 online im hessischen Agrarportal ([www.agrarportal-hessen.de](http://www.agrarportal-hessen.de)) gestellt werden. Im Folgenden geben wir Ihnen eine Übersicht über die HALM 2-Maßnahmen. Die Maßnahmen sind in der Regel auf 5 Jahre verpflichtend:

### **HALM C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau**

#### **C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau**

Die Teilnahme an der Öko-Regelung 2 kann durch verschiedene zusätzliche Anbauverpflichtungen ergänzt werden, sodass durch Addition der Fördersätze die aus der Zeit vor der GAP-Reform bekannte Förderhöhe mindestens erreicht werden kann. Eine Kombination der Verpflichtungen ist dabei möglich, lediglich die Maßnahmen „Blühende Kulturen“ und „Humusmehrende Kulturen“ sind nicht miteinander kombinierbar. Brachen zählen nicht zur förderfähigen Ackerfläche.

Die Grundverpflichtung nach Öko-Regelung 2 ist:

- Anbau von mind. 5 verschiedenen Ackerkulturen. Dabei zählen Winterungen und Sommerungen derselben Gattung zu unterschiedlichen Kulturen.
- Es sind mind. 10% Leguminosen (auch in Gemenge möglich) anzubauen. Achtung: Im Gemenge muss die Leguminose überwiegen. Die Codierungen Klee gras und Luzerne-Gras zählen beispielweise nicht dazu, sondern ein sogenanntes *Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminosen überwiegt)*, NC 434. Dabei muss die Leguminose optisch überwiegen.
- max. 66 % Getreideanteil
- der Anteil jeder Kultur muss mind. 10 % betragen und darf 30 % nicht überschreiten.

Die **Förderhöhe** für Öko-Regelung 2 beträgt 60 €/ha Ackerland. Sind diese Grundverpflichtungen eingehalten, können folgende Maßnahmen ergänzt werden:

**A: Großkörnige Leguminosen:** Es werden mind. 10 % großkörnige Leguminosen angebaut (Ackerbohne, Erbse, Lupine, Saatwicken...). Das ist auch im Gemenge mit Getreide möglich, solange die Leguminosen überwiegen.

**Zusätzliche Förderhöhe:** 45 €/ha (30 €/ha für Öko-Betriebe)

**B: Blühende Kulturen:** Auf 40 % der Ackerflächen (Öko-Betriebe 30 %) sind blühende Kulturen anzubauen, also Raps, großkörnige Leguminosen, Klee, Klee gras, Luzerne Sonnenblumen usw.). Achtung: Raps darf aber nur auf 25 % der Fläche angebaut werden. Die Maßnahme ist nicht kombinierbar mit der Maßnahme *E: Humusmehrende Kulturen*.

**Zusätzliche Förderhöhe:** 30 €/ha (Öko-Betriebe 45 €/ha)

#### **C: Getreidesommerungen**

Auf mind. 25 % der Ackerfläche muss Sommergetreide angebaut werden. Nicht dazu zählt ein Getreideanbau im Gemenge mit Leguminosen.

**Zusätzliche Förderhöhe:** 25 €/ha

#### **D: Erosionsschutz**

Auf allen Ackerflächen, die in der Erosionsschutzkulisse  $K_{\text{Wasser}2}$  liegen, ist ein durchschnittlicher C-Faktor von höchstens 0,2 einzuhalten. Der sogenannte C-Faktor definiert die schützende Wirkung der Ackervegetation und wird – vereinfacht dargestellt – aus der Ackerkultur und der zugehörigen Bodenbearbeitung ermittelt. So beträgt der C-Faktor für beispielweise Wintergerste 0,07 und für Silomais 0,35. Die Einstufung der Kulturen können Sie aus Anlage 10 aus dem Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag entnehmen.

Zusätzlich gilt:

- Auf den Flächen muss parallel zum Hang gearbeitet werden.
- Liegt der C-Faktor bei Einzelflächen der Kulisse oberhalb von 0,25, so muss ein Mulchsaatverfahren angewendet werden.
- Brachflächen werden bei der Berechnung des C-Faktors nicht berücksichtigt

**Zusätzliche Förderhöhe:** 50 €/ha für alle förderfähigen Ackerflächen in der Kulisse  $K_{\text{Wasser}2}$

Beachten Sie, dass Ackerbohnen, Wicken, Linsen, Lupinen und Sojabohnen einen C-Faktor von 0,3 haben, sodass sie – sollten sie auf Flächen in der Kulisse  $K_{\text{Wasser}2}$  angebaut werden – in Mulchsaat bestellt werden müssen. Gleiches gilt für Mais und Hackfrüchte wie Zuckerrübe und Kartoffel. Erbsen und Körnerleguminosen-Getreide-Gemenge liegen dagegen bei 0,2 bzw. 0,21. Die Maßnahme ist sehr attraktiv für Betriebe, die auf Flächen der Kulisse  $K_{\text{Wasser}2}$

eine Raps-Getreide-Fruchtfolge laufen lassen oder mehrjähriges Ackerfutter mit anschließendem Getreide anbauen können.

#### **E: Humusmehrende Kulturen**

Diese Maßnahme kann nur von Betrieben abgeschlossen werden, in denen organischer Dünger anfällt oder solchen aufnehmen. Darüber hinaus müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:

Auf mind. 40 % der Ackerfläche sind humusmehrende Kulturen anzubauen. Dazu zählen im Wesentlichen Ackerfutter (Klee gras, Luzerne, Rotklee..., aber nicht Silomais, Futterrübe und Steckrübe) sowie Dauerkulturen wie Miscanthus. Kulturen wie Winterraps oder Körnerleguminosen zählen nicht dazu. Kartoffeln, Mais und Zuckerrüben dürfen zusammen max. 20 % der Ackerfläche beanspruchen

Die Maßnahmen ist nicht mit *B: Blühende Kulturen* kombinierbar

**Zusätzliche Förderhöhe:** 50 €/ha

**Allgemeine Hinweise:** Die Förderhöhen beziehen sich mit Ausnahme der Maßnahme *Erosionsschutz* immer auf die gesamte förderfähige Ackerfläche (Brachen werden nicht berücksichtigt). Das Programm Vielfältige Kulturen kann mit den verschiedenen Bausteinen für manche Betriebe sehr attraktiv sein, wenn nur geringe Änderungen an der Fruchtfolge vorgenommen werden müssen. So beträgt die Förderhöhe inkl. der Grundverpflichtung beim Anbau von 10% großkörnigen Leguminosen 105€/ha oder anders ausgedrückt: 1050€/ha Leguminosen. Für **Ackerbaubetriebe**, die sowieso schon 4 Kulturen anbauen, kann dieses Förderangebot sehr interessant sein. Die Maßnahme kann unter Umständen bei einem Rapsanteil von max. 25% und durch Erhöhung des Leguminosenanteils um 5% oder die Integration von Wickroggen in die Fruchtfolge (NC 250: Gemenge Leguminosen/Getreide [Leguminose überwiegt]) zur Verwertung in Biogasanlagen um die Maßnahme *Blühende Kulturen* ergänzt werden.

Für **Öko-Betriebe** kann sich die Kombination mit der Maßnahme *Humusmehrende Kulturen* auszahlen, weil diese Betriebe ohnehin häufig Tiere halten und einen hohen Ackerfutteranteil haben.

Für **konventionelle Milchviehbetriebe** mit hohem Mais-Getreide-Anteil ist das Programm meist nur mit deutlichen Fruchtfolgeanpassungen erfüllbar. Arbeitsintensive Ackerkulturen wie Raps sind aufgrund der Arbeitsintensität unattraktiv, sodass meist nur die Integration von Ackerfutter und Hülsenfrüchten zu Lasten des Mais- und Getreideanteils in die Fruchtfolge möglich ist.

### C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen

Die Förderhöhe für diese Maßnahme beträgt 750€/ha Blühstreifen und enthält folgende Verpflichtungen:

- Anlage von Blühstreifen/-flächen für fünf Jahre, Einsaat bis spätestens 31. Mai, Umbruch des Blühstreifens nicht vor dem 31.12. des letzten Verpflichtungsjahres
- Es werden höchstens 10 % der Ackerfläche für Blühstreifen gewährt (förderfähige Fläche gemäß Agrarantrag). Die Berechnung erfolgt im Antrags- oder ersten Verpflichtungsjahr
- Mindestbreite durchgängig 5 m, Mindestfläche 0,1 ha, maximal 2 ha
- Es muss regional angepasstes zertifiziertes Saatgut mit mindesten 25 Arten verwendet werden (im Handel erhältlich)
- Es müssen mindestens einmal im 5-jährigen Zeitraum Pflegearbeiten durch Mähen oder Mulchen auf mindestens 25 % und max. 50 % der Fläche zwischen 01.09. und 30.10. eines Jahres durchgeführt werden.
- Bei Auftreten unerwünschter Pflanzen können in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Amt Pflegemaßnahmen (Schröpfschnitt) außerhalb der festgelegten Zeiten genehmigt werden.
- Keine Nutzung erlaubt
- Kein Flächenwechsel möglich

Interessant ist diese Maßnahme auch zur Unterteilung von großen Ackerschlägen. Sie ermöglicht durch so geschaffene Schonstreifen einen Rückzugsort für Nützlinge (Laufkäfer, Schlupfwespen, Spinnen etc.), die nach Insektizidmaßnahmen von dort wieder in den Bestand einwandern können. Vor allem im Rapsanbau könnte dies eine interessante Möglichkeit sein, weil durch die Käferbekämpfung auch Nützlinge (u. a. Schlupfwespen, die Rapsschädlinge effizient

reduzieren können) stark in Mitleidenschaft gezogen werden.

Achtung: Ziel ist die Etablierung eines blütenreichen Bestandes mit den gewünschten Arten. Gelingt dies nicht, kann verlangt werden, die Fläche erneut zu bestellen. Das Saatgut ist teuer, sodass die Anlage des Blühstreifens mit derselben Sorgfalt erfolgen sollte wie die Bestellung der Marktfrüchte.

### Erosion- und Gewässerschutz

#### C.3.3 Erosionsschutzstreifen

Auch in diesem Jahr kam es im Frühjahr in Hessen vor allem auf Mais- und Zuckerrübenflächen wieder zu heftigen Erosionsereignissen. Dies wiederholt sich seit Jahren immer wieder und führt langfristig zum Verlust der Bodenfruchtbarkeit. Auf hängigen, erosionsgefährdeten Standorten mit Mais-Getreidefruchtfolgen und Pflugeinsatz haben wir in Hessen mittlere jährlicher Bodenabtragsmengen von (je nach Hanglänge und -neigung) rund 7 bis 17 t/ha selbst bei quer zum Hang ausgerichteter Bodenbearbeitung ermittelt. Damit liegt man in einer die Bodenfruchtbarkeit gefährdeten bis stark gefährdenden Höhe. Durch Mulchsaat lässt sich der mittlere Abtrag auf etwa 2 bis 6 t/ha senken. Eine weitere Möglichkeit ist die Anlage von Erosionsschutzstreifen, die auf gefährdeten Flächen unbedingt angelegt werden sollten!



*Erosionsereignis mit Bodenabtrag (Foto: IGLU-Göttingen)*

Das Land Hessen bietet mit der HALM2-Maßnahme C3.3 eine Förderung von Erosionsschutzstreifen auf  $K_{\text{Wasser}1}$ - und  $K_{\text{Wasser}2}$ -Flächen an, wobei folgende Maßgaben gelten:

Die Breite muss durchgängig 6 - 30 m betragen und eine Mindestfläche von 0,1 ha umfassen und aus einer von Gräsern dominierten Mischung (HALM Anlage 6 C) bestehen. Auf den Streifen dürfen keine Pflanzenschutzmaßnahmen und keine Düngemaßnahmen mit Stickstoff erfolgen. Der Aufwuchs kann aber genutzt werden, es dürfen aber keine Maschinen abgestellt werden. Auf Flächen, auf denen die Düngung oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gesetzlich verboten ist (manche Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete), werden Erosionsschutzstreifen nicht gefördert.

Die **Förderhöhe** beträgt: 700 €/ha Erosionsschutzstreifen.



*Erosionsschutzstreifen (Wintergerste) im Mais (Foto: IGLU)*

**Hinweise:** HALM2-Erosionsschutzstreifen müssen 5 Jahre an ein und derselben Stelle liegen. Das macht für Mais oder Zuckerrüben-Getreide-Fruchtfolgen nicht immer Sinn, weil auf vielen Flächen die Erosion vor allem im Mais oder in Rüben auftritt (wenngleich sie auch im Getreidebau erheblich sein kann). Auch wenn Sie nicht an dem Programm teilnehmen möchten, ist es unbedingt ratsam in Hackfrüchten unabhängig von Förderangeboten Erosionsschutzstreifen anzulegen! Hier können schon einfache Maßnahmen wie die streifenförmige Einsaat von Gerste im Frühjahr oder eine flächige Haferbeisat bereits große Wirkung zeigen. Eine weitere Möglichkeit ist: Zwischenfrüchte mit winterharten Komponenten können streifenförmig liegen gelassen werden und dienen dann als Erosionsschutzstreifen. Um gute Effekte zu erzielen ist die räumliche Anlage im Feld entscheidend. Ziel muss sein, dass Erosionsschutzstreifen

verhindern, dass Wasser zusammenläuft und dann in Rillen, Rinnen und Gräben bergabfließt. In Rinnen und Gräben zusammengeflossenes Wasser kann von Erosionsschutzstreifen nicht mehr gebremst werden, sondern er wird dann meist durchbrochen. Deshalb sind Erosionsschutzstreifen im oberen Bereich eines Ackers von entscheidender Bedeutung.

### C.3.6 Gewässerschutzstreifen

Wenn Sie Flächen haben, die an Gewässer grenzen, macht es Sinn das Programm C.3.6 abzuschließen. Für welche Flächen Gewässerschutzstreifen gefördert werden können, sehen Sie im hessischen Agrar Viewer unter dem Layer HALM2->Oberflächengewässer: <https://umweltdaten.hessen.de/mapapps/resources/apps/agrar/index.html?lang=de>

Die Schutzstreifen müssen mit einer zweckmäßigen Saatgutmischung (gräserbetont) aktiv entlang von Gewässern angelegt werden, zwischen 6 und 30 Meter breit sein und eine Mindestgröße von 0,1 ha ergeben. Sie können nicht auf Flächen angelegt werden, für die aus anderen Gründen N-Düngung und Pflanzenschutzmaßnahmen bereits verboten sind. Ebenso wenig auf Flächen für die bestimmte Ökoregelungen abgeschlossen werden (Brache, Blühflächen/Streifen usw.). Der Aufwuchs darf genutzt werden, wenn der Schutzzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird (Zerstörung der Grasnarbe usw.).

**Förderhöhe:** 400€/ha Gewässerschutzstreifen

### D.1 Grünlandextensivierung

Die Grünlandextensivierung beinhaltet verschiedene Förderverfahren mit unterschiedlichen Verpflichtungsumfang. Als Grundanforderungen gelten zunächst:

- Einmal jährlich muss eine Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr zwischen 01.05.-30.09. erfolgen.
- Mulchen ist vom 15. März bis zur ersten Nutzung nicht erlaubt
- Kein Eingriff in den Boden (Bodenbearbeitung, neue Entwässerungsmaßnahmen), keine Bewässerungsmaßnahmen

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Ausnahmege-  
nehmigung möglich bei massivem Auftreten un-  
erwünschter Arten
- Kein Flächenwechsel

Die unterschiedlichen Förderverfahren umfassen  
folgenden Umfang:

#### A „Verzicht auf jegliche Düngung“

- Nur für konventionelle Betriebe
- Keine Düngemaßnahmen erlaubt, auch keine  
Kalkung
- Kalkung ist nur auf Antrag bei ungünstiger Be-  
standsentwicklung möglich, jedoch kein Brannt-  
oder Mischkalk)

**Förderhöhe:** 150 €/ha

#### B „Verzicht auf Mineraldünger und organische Dün- gemittel, außer Festmist“

- Hier gelten dieselben Bestimmungen wie unter  
A, außer dass Festmist von Huf- und Klautiere  
ausgebracht werden darf.
- Auf Lebensraumtypen „Flachland-Mähwiesen“  
und „Berg-Mähwiesen“ ist die Festmistausbrin-  
gung auf max. 15 kg N<sub>gesamt</sub>/ha bzw. auf max. 10  
kg N<sub>gesamt</sub>/ha begrenzt.

**Förderhöhe:** 120 €/ha

#### C „Erhaltungsdüngung aus naturschutzfachlichen Gründen in einem Jahr“

- Nur für konventionelle Betriebe
- Eine **einmalige** Erhaltungsdüngung ist im 5-  
jährigen Zeitraum auf Gehaltsklasse C erlaubt,  
wenn eine Unterschreitung von Gehaltsklasse C  
durch eine max. 24 Monate alte Bodenprobe  
nachgewiesen werden kann.
- Erhaltungsdüngung darf nur mittels P-, K-, Mg-,  
Mikronährstoff-Düngung, mit kohlensaurem Kalk  
(CaCO<sub>3</sub>), kohlensaurem Magnesiumkalk (CaCO<sub>3</sub> +  
MgCO<sub>3</sub>) oder kieselsaurem Kalk (Kalk-Silikate, z.  
B. Hüttenkalk, Konverterkalk) erfolgen. Keine N-  
Düngung.

**Förderhöhe:** 120 €/ha

#### D „Ökobetriebliche Grünlandextensivierung – Ver- zicht auf jegliche Düngung“

Dieses Programm richtet sich an ökologisch wirt-  
schaftende Betriebe. Auch hier gilt der Verzicht auf

Düngemitteln, inkl. Kalkung, sowie für den Ökoland-  
bau zugelassenen Pflanzenschutzmitteln. Die För-  
derhöhe beträgt hier 60 €/ha, zusätzlich zur Öko-  
Grünland-Förderung. Ebenso richtet sich das Pro-  
gramm E „**Ökobetriebliche Grünlandextensivierung  
– Verzicht auf organische Düngemittel, außer Fest-  
mist**“ an ökologisch wirtschaftende Betriebe. Hier  
beträgt die Förderhöhe 50 €/ha, zusätzlich zur Öko-  
Grünland-Förderung.

Dazu können noch naturschutzfachliche Sonderlei-  
stungen (NSL) gewählt werden. Diese NSL-Bausteine  
wurden nun in ihrer Anzahl und Stufen erweitert.  
Darunter fallen mehrere Bausteine, wie eine spätere  
Mahd ab dem 01.06., Beweidungsauflagen oder Alt-  
grasstreifen, welche sich auch positiv auf den Auszah-  
lungsbetrag auswirken. Die detaillierte Aufstellung  
kann den HALM 2-Richtlinien in der Anlage 8.1 ent-  
nommen werden.

#### H.3 Biodiversitäts-Plus auf Grünland

Durch die neue Maßnahme **H.3.a „Tierschonende  
Mahd“** wird die Mahd mit **Messerbalkenmähwerk**  
gefördert. Messerbalken reduzieren die Sterblichkeit  
von Insekten, Amphibien und Säugetieren durch die  
Mahd erheblich. Für die Teilnahme an diesem Pro-  
gramm gelten folgende Vorschriften:

- Verwendung eines Messerbalkenmähwerkes  
ohne Aufbereitung vom 1. Mai bis 30. Septem-  
ber. Mahdgutabfuhr notwendig.
- Mahd erfolgt von innen nach außen oder von  
einer Seite zur anderen.
- Schnitthöhe mindestens 8 cm
- Dokumentation mittels georeferenzierten Fotos,  
das einzureichen ist

**Förderhöhe:** 70 €/ha

**Hinweis:** Auch wenn Sie nicht an diesem Programm  
teilnehmen oder ein herkömmliches Mähwerk ver-  
wenden, hat es erheblichen Einfluss auf die Mortali-  
tät der im Grünland lebenden Tiere, wenn die Mahd-  
richtung von innen nach Außen oder von einer Seite  
zur anderen erfolgt. Hintergrund ist der – das haben  
Untersuchungen ergeben, dass Tiere in das hohe Gras  
flüchten und bei Mahdrichtung von Außen nach in-  
nen zusammengetrieben werden, sodass sie beim  
mähen des letzten mittleren Streifens keine Flucht-

möglichkeit mehr haben und vom Mähwerk erfasst werden. Diese Maßnahme ist auch ohne Förderung und Maßnahmenverpflichtung relativ einfach umsetzbar.

**Wenn Sie weitere Fragen zu HALM2 haben, geben wir gerne Auskunft. Besprechen Sie mit uns, welches Programm zu Ihrem Betrieb passt und welche Maß-**

**nahmen auf welchen Flächen abgeschlossen werden können.**

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite der WIBank:

<https://www.wibank.de/wibank/halm/halm2-306958>

Wünschen Sie unsere Rundschreiben in Zukunft lieber per E-Mail, teilen Sie uns dies einfach mit.

Mit freundlichen Grüßen,



**Marco Rohleder (0172 86 42 370)**

**E-Mail: marco.rohleder@iglu-goettingen.de**